



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 09.08.2024

Flucht aus der Psychiatrie Mainkofen

Gemäß einer Meldung der Polizei Niederbayern ist am Donnerstag, 8. August 2024, der Somalier Mursal M. gegen 15.00 Uhr bei einem begleiteten Ausgang, offenbar während eines Kinobesuchs, aus dem Bezirkskrankenhaus in Mainkofen entflohen.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie ist der Stand des Strafverfahrens gegen Mursal M.? | 3 |
| 1.2 | Welchen Schutzstatus hat der Täter? | 3 |
| 2.1 | Aufgrund welcher Umstände befindet sich Mursal M. in einer psychiatrischen Einrichtung (bitte ausführlich darlegen)? | 3 |
| 2.2 | Aufgrund welcher rechtlichen Voraussetzungen erfolgte die dortige Unterbringung (bitte auch die gesetzlichen Grundlagen benennen)? | 3 |
| 2.3 | Wann gehen Polizei und Staatsanwaltschaft generell von der Notwendigkeit einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung aus (bitte auch auf die Weisungslage und etwaige untergesetzliche Regelungen eingehen)? | 3 |
| 3.1 | Wer hatte Mursal M. den begleiteten Ausgang genehmigt? | 4 |
| 3.2 | Welcher Kräfteansatz wurde für den Ausgang zum Schutz der Bevölkerung gewählt? | 4 |
| 4. | Wie ist nach derzeitigem Stand der Ermittlungen die Flucht gelungen (bitte ausführlich darlegen)? | 4 |
| 5.1 | Wie viel Zeit verging zwischen Flucht und öffentlicher Fahndung? | 4 |
| 5.2 | Warum wurde nicht sofort öffentlich nach dem Entflohenen gefahndet? | 5 |
| 5.3 | Welche Fahndungsmaßnahmen wurden nach der Flucht ergriffen? | 5 |
| 6.1 | Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung in der psychiatrischen Einrichtung getroffen? | 5 |

¹ <https://www.bild.de/regional/bayern/bayerns-polizei-warnt-gefaehrlicher-killer-abgehauen-66b5024bd688106cdb682b39>

6.2	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Vorfall?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist
vom 11.09.2024

1.1 Wie ist der Stand des Strafverfahrens gegen Mursal M.?

Das Sicherungsverfahren anlässlich der für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus maßgeblichen Anlasstat wurde durch Urteil des Landgerichts (LG) Deggendorf vom 28. März 2022, rechtskräftig seit dem 5. April 2022, mit welchem die Unterbringung angeordnet wurde, abgeschlossen. Anhängige strafrechtliche Verfahren gegen den betreffenden Patienten sind hier nicht bekannt. Insbesondere stellt der am 8. August 2024 begangene Lockerungsmissbrauch für sich genommen keine Straftat dar.

1.2 Welchen Schutzstatus hat der Täter?

Der Patient ist vollziehbar ausreisepflichtig und verfügt derzeit über keinen Schutzstatus.

2.1 Aufgrund welcher Umstände befindet sich Mursal M. in einer psychiatrischen Einrichtung (bitte ausführlich darlegen)?

Gegen den Patienten wurde mit Urteil des LG Deggendorf vom 28. März 2022 wegen eines im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Totschlags an seinem Zimmernachbarn in einer Obdachlosenunterkunft die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet.

2.2 Aufgrund welcher rechtlichen Voraussetzungen erfolgte die dortige Unterbringung (bitte auch die gesetzlichen Grundlagen benennen)?

Da die vorgenannte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung (§ 20 StGB) begangen wurde, wurde durch das zuständige Gericht die Unterbringung gemäß § 63 StGB angeordnet.

2.3 Wann gehen Polizei und Staatsanwaltschaft generell von der Notwendigkeit einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung aus (bitte auch auf die Weisungslage und etwaige untergesetzliche Regelungen eingehen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Rahmen des Maßregelvollzugs bezieht.

Gemäß § 63 StGB ordnet das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn *„jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen [hat und] die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer*

wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“.

Bereits vor rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens kommt eine vorläufige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) aufgrund richterlichen Unterbringungsbefehls in Betracht, wenn „*dringende Gründe für die Annahme vorhanden [sind], dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird [...], wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“.*

Um nach Erstzugriff durch die Polizei Staatsanwaltschaft und Gericht auf psychische Auffälligkeiten hinzuweisen und die Prüfung einer möglichen vorläufigen Unterbringung nach § 126a StPO zu veranlassen, wird in den Hinweisen für den Erstzugriff hinsichtlich der Aufnahme von Gewaltdelikten die Erstellung eines kurzen Eindrucksvermerks mit persönlicher Einschätzung empfohlen.

Ob die Voraussetzungen einer (vorläufigen) Unterbringung vorliegen, beurteilt das zuständige Gericht regelmäßig nach Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen in richterlicher Unabhängigkeit.

3.1 Wer hatte Mursal M. den begleiteten Ausgang genehmigt?

Über die Gewährung von Vollzugslockerungen entscheidet die zuständige Maßregelvollzugsleitung oder deren Stellvertretung (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) unter Einbeziehung der Empfehlungen der sogenannten Lockerungskonferenz.

3.2 Welcher Kräfteansatz wurde für den Ausgang zum Schutz der Bevölkerung gewählt?

Der begleitete Ausgang wurde von fünf Mitarbeiterinnen des Bezirksklinikums Mainkofen durchgeführt.

4. Wie ist nach derzeitigem Stand der Ermittlungen die Flucht gelungen (bitte ausführlich darlegen)?

Der begleitete Ausgang am 8. August 2024 führte in eine Kinovorführung in Plattling. Den Angaben des Bezirksklinikums Mainkofen zufolge durfte sich der Patient, nachdem er den Wunsch nach einem Toilettengang geäußert hatte, dorthin entfernen. Eine Begleitung des Patienten sei unterblieben. Wenige Minuten später sei festgestellt worden, dass der Patient nicht mehr vor Ort gewesen sei.

5.1 Wie viel Zeit verging zwischen Flucht und öffentlicher Fahndung?

Die Entweichung ereignete sich den Angaben des Bezirksklinikums Mainkofen zufolge gegen 15.05 Uhr, woraufhin sofort die Suche eingeleitet wurde und umgehend mit allen zur Verfügung stehenden Dienstkräften Fahndungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Öffentlichkeitsfahndung wurde um 17.43 Uhr ausgesteuert.

5.2 Warum wurde nicht sofort öffentlich nach dem Entflohenen gefahndet?

Die Veranlassung einer Öffentlichkeitsfahndung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 131 Abs. 3, 131a Abs. 3 und 4, 131b StPO i. V. m. §§ 457 Abs. 3, 463 Abs. 1 StPO zulässig. Grundsätzlich bedarf eine Öffentlichkeitsfahndung unter Veröffentlichung von Abbildungen des Gesuchten gemäß § 131c Abs. 1 StPO der Anordnung durch einen Richter. Bei Gefahr im Verzug ist auch eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen möglich. Darüber hinaus müssen als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert sein, §§ 131 Abs. 3 Satz 1, 131b Abs. 1 StPO.

Vor diesem Hintergrund stellten die sofort mit allen zur Verfügung stehenden Dienstkräften durchgeführten Fahndungsmaßnahmen den Angaben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) zufolge zunächst das gebotene Mittel dar. Ungeachtet dessen erfolgten unter Federführung der Staatsanwaltschaft Deggendorf Vorbereitungen im Hinblick auf eine Öffentlichkeitsfahndung. Als Entscheidungsgrundlage hierfür war eine Gefährdungseinschätzung des Flüchtigen durch das Bezirksklinikum Mainkofen erforderlich. Diese wurde durch das Bezirksklinikum Mainkofen gegen 16.30 Uhr zur Verfügung gestellt.

Die Staatsanwaltschaft Deggendorf ordnete hierauf basierend nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen um 17.36 Uhr mündlich die Öffentlichkeitsfahndung an. Im Anschluss daran wurden die gerichtliche Bestätigung sowie die gerichtliche Anordnung der (weiteren) Öffentlichkeitsfahndung erwirkt. Dieser Ablauf zeigt, dass im Rahmen des Möglichen von allen Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde.

5.3 Welche Fahndungsmaßnahmen wurden nach der Flucht ergriffen?

Im Rahmen der Erstmaßnahmen wurden umfassende Such- und Sicherungsmaßnahmen im Nahbereich um das Kino in Plattling sowie bei direkten Anlauf-/Kontaktadressen vollzogen. Die Fahndung erfolgte mittels eines hohen Kräfteeinsatzes und unter der Verwendung von speziellen Einsatzmitteln, z. B. Drohnen, eines Polizeihubschraubers und Personenspürhunden.

Diese Maßnahmen wurden durch eine umfassende Öffentlichkeitsfahndung ergänzt. Im weiteren Verlauf wurden die Fahndungsmaßnahmen sukzessive örtlich erweitert, sodass auch eine hohe Anzahl optionaler Anlaufadressen aufgeklärt und abgesucht wurde.

6.1 Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung in der psychiatrischen Einrichtung getroffen?

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG ist der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten vorrangiges Ziel der Unterbringung. Die Sicherheit der Bevölkerung und der Beschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen hat oberste Priorität.

An dieser Maßgabe sind sämtliche Regelungen des BayMRVG zum Vollzug und der Gestaltung der Unterbringung ausgerichtet. Diese werden durch Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG) konkretisiert. Dort finden sich

z. B. nähere sicherheitsrelevante Vorgaben zur Gewährung und Durchführung von Vollzugslockerungen sowie von Ausführungen und Vorfürungen.

Entsprechend diesen Vorgaben werden auch Entscheidungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen auf der Grundlage eines ausdifferenzierten Verfahrens getroffen. Bei sogenannten Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis gilt dabei ein besonderes Verfahren, das u. a. die Einbeziehung eines nicht an der Behandlung beteiligten Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten sowie eine weiter gehende Einbindung der Vollstreckungsbehörde und der Polizei vorsieht. Eine Lockerung darf nur bei positiver Prognose gewährt werden, wobei keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen dürfen.

Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen gewährleisten die Sicherheit des Maßregelvollzugs mit geeigneten und erforderlichen organisatorischen, baulichen, sicherheitstechnischen, therapeutischen und personellen Maßnahmen. In Ziff. 35 VVBayMRVG wird konkret aufgeführt, was insoweit hinsichtlich besonderer Gefahren wie Geiselnahmeszenarien und gefährlicher Gegenstände zu berücksichtigen ist. Diesen Maßgaben kommen die bayerischen Bezirke als Träger der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen durch zahlreiche Sicherungsmaßnahmen baulicher und organisatorischer Art nach.

Jede bayerische Maßregelvollzugseinrichtung hat zudem eine Sicherheitsbeauftragte bzw. einen Sicherheitsbeauftragten sowie ein auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenes und mit der Polizei abgestimmtes Sicherheitskonzept, welches die bzw. der Sicherheitsbeauftragte stets aktuell hält (Ziff. 35.4.2 VVBayMRVG).

6.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Vorfall?

Der Vorfall wurde durch die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (ZBFS-AfMRV) – und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Zusammenwirken mit dem StMI intensiv aufgearbeitet.

Das Bezirksklinikum Mainkofen hat im Rahmen von Sofortmaßnahmen das interne Verfahren hinsichtlich begleiteter Ausgänge nachgeschärft und die entsprechenden Vorgaben unmittelbar in internen Dienstanweisungen umgesetzt.

Seitens des StMAS wurden aus der Aufarbeitung des Vorkommnisses folgende Maßnahmen abgeleitet und vom Ministerrat am 3. September 2024 beschlossen:

Neben einer Nachschärfung der Regelungen zu Vollzugslockerungen im BayMRVG, wodurch dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ausdrücklich Rechnung getragen wird, wird der durch das ZBFS-AfMRV geleiteten Arbeitsgruppe Sicherheit aufgetragen, einen für den gesamten bayerischen Maßregelvollzug geltenden Leitfaden zu erarbeiten, der Einzelheiten hinsichtlich begleiteter und unbegleiteter Ausgänge (Vollzugslockerungen) festlegt (z. B. abgestufter Ausschluss bestimmter Orte, interne Meldewege und Vorhalten von Informationen über die untergebrachte Person für den Fall eines Lockerungsmissbrauchs). Auch sollen in den Leitfaden Vorgaben zur Verbesserung des Informationsaustauschs mit der Polizei aufgenommen werden (z. B. Meldewege, Vorgaben für die Ausgabe der Gefährlichkeitseinschätzung an die Polizei). Darüber hinaus soll das Schulungsangebot für die Mitarbeitenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen klinikübergreifend koordiniert und ausgebaut werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.